

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/58ade7a9-4cad-3c73-937c-c78d541aee19>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 453a StPO - Belehrung bei Strafaussetzung oder Verwarnung mit Strafvorbehalt

- (1) <sup>1</sup>Ist der Angeklagte nicht nach [§ 268a Abs. 3](#) belehrt worden, so wird die Belehrung durch das für die Entscheidungen nach [§ 453](#) zuständige Gericht erteilt. <sup>2</sup>Der Vorsitzende kann mit der Belehrung einen beauftragten oder ersuchten Richter betrauen.
- (2) Die Belehrung soll außer in Fällen von geringer Bedeutung mündlich erteilt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Angeklagte soll auch über die nachträglichen Entscheidungen belehrt werden. <sup>2</sup>Absatz 1 gilt entsprechend.

